

Der Wahlvorstand

Dez. – 1.3 -

WAHLAUSSCHREIBEN

Für die Wahl des Senats, des erweiterten Senats, der Fachbereichsräte, der Gruppenvertretung, der Gleichstellungsbeauftragten sowie der Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten der Fachhochschule Düsseldorf im Sommersemester 2005

I. Allgemeines

Gemäss § 16 HG und der dazu ergangenen Wahlordnung der Fachhochschule Düsseldorf vom 20.06.2001 (Verkündungsblatt der FHD Nr. 1 vom 28.06.2001) sind gleichzeitig in einer Wahl die Mitglieder des Senats, des erweiterten Senats, der Fachbereichsräte, der Gruppenvertretungen, die Gleichstellungsbeauftragte sowie die Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten zu wählen.

Wichtige Hinweise

Für die jeweilige Wahl sollen möglichst doppelt so viele Kandidaten/Kandidatinnen aufgestellt werden, wie der Gruppe Sitze in dem jeweiligen Organ zustehen. Die Vertretungsregelungen gemäß § 4 WO sind zu beachten. Treffen bei einem Mitglied eines Gremiums Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat. Während dieser Zeit finden die Stellvertreterregeln für Wahlmitglieder entsprechende Anwendung (§16 Abs. 2 HG).

Die Vertretungsregeln lauten (§ 4 WO):

Mitglieder von Senat, erweitertem Senat und Fachbereichsrat können sich in einzelnen Sitzungen vertreten lassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der ihre Teilnahme verhindert.

Der Verhinderungsgrund ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums anzuzeigen.

Gehört das verhinderte Mitglied dem Gremium aufgrund des Ergebnisses einer Verhältniswahl (§ 22 WO) an, findet die Stellvertretung durch ein Mitglied derselben Liste in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl statt. § 22 Abs. 4 WO gilt entsprechend.

Gehört das verhinderte Mitglied dem Gremium aufgrund des Ergebnisses einer Mehrheitswahl (§ 23 WO) an, findet die Stellvertretung in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl statt.

Bitte beachten Sie, abweichend von den Vertretungsregeln, den Eintritt von Ersatzmitgliedern gemäß § 28 WO.

II. Wahlen

- II.1 Die Anzahl der in unmittelbarer Wahl zu wählenden Mitglieder des Senats beträgt:
- (1) zehn Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 - (2) drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - (3) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
 - (4) vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- II. 2 Die Anzahl der in unmittelbarer Wahl zu wählenden Mitglieder des erweiterten Senats umfasst, einschließlich der stimmberechtigten Mitglieder des Senats, 40, bestehend aus:
- (1) zehn Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 - (2) zehn Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - (3) zehn Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
 - (4) zehn Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

In der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können die Lehrkräfte für besondere Aufgaben im Senat mindestens einen Sitz und im erweiterten Senat mindestens drei Sitze beanspruchen.

- II.3 Die Anzahl der in unmittelbarer Wahl zu wählenden Mitglieder des Fachbereichsrates beträgt:
- (1) acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 - (2) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - (3) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
 - (4) drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

III. Wahlordnung

Die Wahlordnung und das Hochschulgesetz liegen bei den in der Anlage 1 angegebenen Stellen aus. Sie können dort vom **24.05.2005** an bis zum Abschluss der Stimmabgabe während der offiziellen Öffnungszeiten der Büros eingesehen werden (§ 11 Abs. 2 WO).

IV. Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis nennt alle Wahlberechtigten der Fachhochschule Düsseldorf unterteilt in:
die Gruppe der Professoren/Professorinnen,
die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen,
die Gruppe der weiteren Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen,
die Gruppe der Studenten/Studentinnen.

Alle Professoren/Professorinnen, wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und weiteren Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sowie Studenten/Studentinnen, die nach Auslage des Wählerverzeichnisses bis zum Abschluss der Stimmabgabe Mitglieder der Fachhochschule gemäß § 11 HG in Verbindung mit § 2 WO werden, werden nachträglich im Wählerverzeichnis erfasst und sind somit wahlberechtigt.

Das Wählerverzeichnis oder eine Abschrift liegt an denselben Stellen und zu denselben Zeiten wie die Wahlordnung zur Einsichtnahme aus (siehe III.).

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule kann beim Wahlvorstand Universitätsstraße, Gebäude 23.32, Dezernat 1, Raum 02.26, 02.27 und 02.30 bis spätestens **27.06.2005**, 12.00 Uhr, schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 WO).

V. Wahlvorschläge

V.1 Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, innerhalb von 2 Wochen nach Erlass dieses Wahlausschreibens, spätestens bis zum **08.06.2005**, 12.00 Uhr, - Posteingang FH D - Wahlvorschläge einzureichen (§ 13 WO).
Ein Wahlvorschlagsvordruck ist dem Wahlausschreiben beigelegt.

Weitere Vordrucke sind erhältlich:

Dezernat 1, Universitätsstraße, Geb. 23.32, Raum 02.26, 02.27 und 02.30 von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.00 Uhr.

Zur Entgegennahme der Wahlvorschläge im Dezernat 1 sind bestellt:

Frau Triebe, Raum 02.26 und Herr Hermes, Raum 02.30 sowie Frau Backensfeld, Raum 02.27, Universitätsstraße, Geb. 23.32, von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.00 Uhr bzw. der/die jeweilige Vertreter/in im Amt.

Die Wahlvorschläge können entweder während der o.a. Dienststunden eingereicht oder durch die Post zugestellt werden. Bei Postzustellung gilt das Datum des Eingangsstempels der Poststelle der Fachhochschule Düsseldorf, Universitätsstraße, Geb. 23.31/32 (nicht der Deutschen Post AG).

Die Wahlvorschläge sind vorzulegen:

- (1) für die Wahl zum Senat,
getrennt nach Gruppen,
- (2) für die Wahl zum erweiterten Senat,
getrennt nach Gruppen,
- (3) für die Wahl zu den Fachbereichsräten,
getrennt nach Fachbereichen und Gruppen,
- (4) für die Wahl zu den Gruppenvertretungen,
getrennt nach Gruppen,
- (5) für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten,
- (6) für die Wahl der Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten,
getrennt nach Gruppen.

Eine Verbindung von Wahlvorschlägen derselben Gruppe ist für die Wahl zum Senat und erweiterten Senat zulässig.

- V.2** Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppen, für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur von wahlberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs unterzeichnet werden.

Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese Unterschriften gestrichen. Jede Vorschlagsberechtigte jeder Vorschlagsberechtigten kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen.

Hat ein(e) Vorschlagsberechtigte(r) für eine der einzelnen Wahlen mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt ihre/seine Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag; auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie/er gestrichen.

Für die Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe und für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs vorgeschlagen werden. Jede(r) Bewerber/in darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird ein(e) Bewerber/in in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder als zuerst eingegangene geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird der/die Bewerber/in gestrichen (§ 13 Absätze 3 - 4 WO).

- V.3** Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

1. Die Wahl, für die die Bewerber/innen benannt werden,
2. die Gruppe, für die die Bewerber/innen benannt werden,
3. Name, Vorname, Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit,
4. sowie bei Studenten/Studentinnen die Matrikelnummer der Bewerber/innen,
5. im Falle einer Verbindung von Wahlvorschlägen einander entsprechende Erklärungen hierüber in den betroffenen Listen.

Es sollen mindestens doppelt so viele Bewerber/innen vorgeschlagen werden, wie der Gruppe Sitze in den jeweiligen Organen zustehen. Die Vertretungsregelung gem. § 4 WO ist zu beachten.

Jeder Wahlvorschlag muss von zwei vom Hundert, wenigstens aber von zwei und höchstens fünf- undzwanzig Vorschlagsberechtigten für die jeweilige Wahl unter Angabe der Fachbereichszugehörigkeit sowie bei Studierenden darüber hinaus unter Angabe der Matrikelnummer gültig unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung des/der Vorgeschlagenen enthalten.

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

Die Anzahl der Vorschlagsberechtigten ergibt sich aus Anlage 2 zu diesem Wahlausschreiben.

V.4

Es können nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden. Es sind nur Wahlvorschläge gültig, die fristgerecht eingereicht wurden und die den im Wahlauschreiben unter Ziffer V 1 - 3 aufgeführten Bestimmungen entsprechen. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist (§§ 11 Abs. 3 und 19 Abs. 1 WO).

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche Unterzeichner/innen zur Vertretung des Vorschlages gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt sind. Fehlt in den Wahlvorschlägen eine Angabe hierüber, so gilt derjenige/diejenige Unterzeichner/in als berechtigt, der/die an erster Stelle steht. Der/die Vertretungsberechtigte hat seine/ihre Anschrift anzugeben.

VI. Wahl der der Gleichstellungsbeauftragten (§ 5 WO)

- (1) Die weiblichen Hochschulmitglieder (§ 11 Abs. 1 und 2 HG i.V.m. § 7 Abs. 2 GO) haben das aktive und passive Wahlrecht. Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten wahrnehmen (§12 Abs. 2 HG).
- (2) Zur Gleichstellungsbeauftragten ist diejenige gewählt, die der Liste mit den meisten Stimmen (§22WO) angehört oder die meisten Stimmen auf sich vereinigt. (§23WO).
- (3) Die weiblichen Hochschulmitglieder wählen zur Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten bis zu sieben Stellvertreterinnen in der Weise, dass jede der vier Gruppen einschließlich der Gleichstellungsbeauftragten durch höchstens je zwei Personen derselben Gruppe vertreten wird.
- (4) Die Wahl der Stellvertreterinnen wird getrennt nach Gruppen durchgeführt.
- (5) Für die Ermittlung der Stellvertreterinnen finden §§ 22 WO und 23 WO entsprechende Anwendung.
- (6) Treffen bei einer Kandidatin Wahlmandat zur Gleichstellungsbeauftragten und Wahlmandat zur Stellvertreterin zusammen, so ruht für die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten das Wahlmandat der Stellvertreterin.
- (7) Die Wahlvorschläge müssen von mindestens zehn weiblichen Hochschulmitgliedern unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung der Vorgeschlagenen beiliegen.
- (8) Die Wahl findet nach § 8 WO gleichzeitig mit den Wahlen zum Senat, erweiterten Senat, den Fachbereichsräten und zu den Gruppenvertretungen statt.

VII. Wahl der Gruppenvertretungen (§ 6 WO)

- (1) Die Gruppe der Professorinnen und Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählen jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus ihrer Gruppe zu deren Sprecherin oder Sprecher.
- (2) Die Mitglieder der Gruppe der Professorinnen oder Professoren, die Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das aktive und passive Wahlrecht für die jeweilige Gruppe.

- (3) Die Wahl findet nach § 8 WO gleichzeitig mit den Wahlen zum Senat, erweiterten Senat und zu den Fachbereichsräten sowie der Gleichstellungsbeauftragten und der Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten statt.
- (4) Wahlvorschläge müssen von mindestens fünf Mitgliedern der jeweiligen Gruppe unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung der Kandidierenden beiliegen.
- (5) Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses finden die §§ 22 WO und 23 WO entsprechende Anwendung.

VIII. Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Sämtliche Wahlvorschläge werden spätestens am **24.06.2005** in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

IX. Stimmabgabe

Die Stimmabgabe findet für alle Wahlen am **30.06.2005** von **9.00 bis 15.00 Uhr** und zwar für die Gruppe der Professoren/Professorinnen und Studenten/Studentinnen sowie für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Fachbereichen zugeordnet sind, in den Wahllokalen für die entsprechenden Fachbereiche statt.

Es wurden folgende Wahllokale eingerichtet:

FB 01 und 02	Foyer Georg-Glock-Straße (Architektur und Design)
FB 03, 04 und 05	Foyer Josef-Gockeln-Straße (Elektrotechnik, Maschinenbau und Verfahrenstechnik, Medien)
FB 06	Uni-Gelände, Gebäude 24.21, Foyer, Ebene 00 (Sozial- und Kulturwissenschaften und Mitglieder der Bereichsbibliothek)
FB 07	Uni-Gelände, Gebäude 23.31/32, Foyer, Ebene 00 (Wirtschaft, Mitglieder der Verwaltung und der Bereichsbibliothek)

Das Wahllokal für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Gebäude Josef-Gockeln-Straße / Georg-Glock-Straße keinem Fachbereich zugeordnet sind (Technischer Betriebsdienst, Hochschulbibliothek, Datenverarbeitungszentrale, Institut für Medien, Kommunikation und Informationstechnologie, Zentraler Studierendenservice, International Office, Hausmeister, Telefonzentrale) befindet sich im Foyer Georg-Glock-Straße.

Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal seines/ihres Fachbereiches wählen, in dessen/deren Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

**Die Wahlberechtigten müssen sich mit Personalausweis-
und die Studierenden darüber hinaus mit einem Studierendenausweis
legitimieren können.**

X. Briefwahl

Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten zum Zweck der schriftlichen Stimmabgabe Stimmzettel, Wahlumschläge, Briefwählerläuterungen und Wahlschein sowie einen vorbereiteten Freiumschatz ausgehändigt oder übersandt (Briefwahlunterlagen).

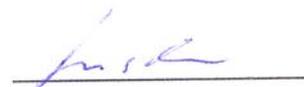
Der Antrag auf Briefwahl ist **spätestens** bis zum **29.06.2005**, 12.00 Uhr persönlich oder durch einen entsprechend ausgewiesenen Beauftragten im Dezernat 1, bei Frau Triebe, Zi. 02.26, bei Herrn Hermes, Zi. 02.30 oder bei Frau Backensfeld, Zi. 02.27 zu stellen. Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag um 12.00 Uhr, Zimmer 02.22 bei der Poststelle der FH D, Universitätsstraße, Gebäude 23.31/32, eingegangen sein (§ 21 WO).

XI. Stimmenauszählung

Die öffentliche zentrale Auszählung der Stimmen findet am **01.07.2005** ab **9.00 Uhr**, Standort Nord, Josef-Gockeln-Straße, Raum S14 statt.

Anlagen:

- 1) Angabe der Stellen, an denen die Auslage der Wahlordnung, der gesetzlichen Unterlagen sowie des Wählerverzeichnis und der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme erfolgt.
- 2) Übersicht über die notwendige Anzahl der Vorschlagenden für die Wahlvorschläge.
- 3) Muster der Wahlvorschlagsvordrucke.



(Prof. Dr. Leuschen)
- Vorsitzender -

Anlage 1

Fachbereich 01 Architektur	(täglich) 8.00 Uhr – 12.00 Uhr	Georg-Glock-Straße 15 Raum NE 41, NE 42
Fachbereich 02 Design	9.00 - 11.30 Uhr 13.00 - 14.30 Uhr (außer Freitagnachmittag)	Georg-Glock-Straße 15 Raum NE 43, NE 44
Fachbereich 03 Elektrotechnik	9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr (Freitagnachmittag von 13.00 – 14.00 Uhr)	Josef-Gockeln-Straße. 9 Raum M 16 A
Fachbereich 04 Maschinenbau u. Verfahrenstechnik	(täglich) 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr	Josef-Gockeln-Straße 9 Raum S 9a
Fachbereich 05 Medien	(täglich) 9:00 – 12.00 Uhr	Josef-Gockeln-Straße 9 Raum H 12
Fachbereich 06 Sozial- und Kulturwissen- schaften	Mo. – Do. 9.00 - 11.00 Uhr Di. – Do. 13.00 - 14.00 Uhr	Universitätsstraße Gebäude 24.21 Raum 00.89
Fachbereich 07 Wirtschaft	Mo. 8.30 – 9.30 Uhr Di. 8.30 – 9.30 Uhr 13.00 – 14.00 Uhr Mi. 10.30 – 11.30 Uhr Do. 8.30 – 9.30 Uhr 13.00 – 14.00 Uhr	Universitätsstraße Gebäude 23.32 Raum U1.68
Verwaltung	(täglich) 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 15.00 Uhr	Universitätsstraße Geb. 23.31/32 Raum 02.26, 02.27 und 02.30

Anlage 2

Der Wahlvorschlag ist von Vorschlagsberechtigten zu unterschreiben;
und zwar von mindestens (siehe V.3):

Gruppe	Gremium								
	Senat	erw. Senat	Fachbereichsrat						
			01	02	03	04	05	06	07
Professorinnen und Professoren	-3-	-3-	-2-	-2-	-2-	-2-	-2-	-2-	-2-
Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	-2-	-2-	-2-	-2-	-2-	-2-	-2-	-2-	-2-
Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	-2-	-2-	-2-	-2-	-2-	-2-	-2-	-2-	-2-
Studentinnen und Studenten	-25-	-25-	-13-	-15-	-12-	-9-	-10-	-25-	-25-

Gruppe	Funktion/Gremium
	Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten *
Gruppe der Professorinnen	-10-
Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen	
Gruppe der weiteren Mitarbei- terinnen	
Studentinnen	

*

Die Kandidatinnen für die Stellvertretung müssen wegen der vorgegebenen Sitze nach Gruppen getrennt kandidieren. Die Unterzeichnung der Wahlvorschlagsvordrucke durch die Vorschlagsberechtigten erfolgt unabhängig von der Gruppenzugehörigkeit.

Gruppe	Funktion / Gremium
	Gruppenvertretung
Gruppe der Professorinnen und Professoren	-5-
Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	-5-
Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	-5-



Der Wahlvorstand

Dez. -1.3-
24. Mai 2005

Wahlvorschlag (gemäss §§ 13 und 14 der Wahlordnung der FH D)

Gruppe der:		Gremium:	Zutreffendes bitte ankreuzen
Professorinnen und Professoren	0	Senat	0
Studentinnen und Studenten	0	Erweiterter Senat	0
Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	0	Fachbereichsrat des Fachbereichs -----	0
Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	0	Gruppenvertretung	0

Kennwort der Liste: _____

Verbindung mit Liste: _____

Folgende Bewerberinnen und Bewerber werden vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Matrikel-Nr.	FB	Unterschrift: Zustimmungserklärung und Annahme der Wahl
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				
17.				
18.				
19.				
20.				

Hinweis:

Gemäss § 13 Abs. 2 Satz 1 der Wahlordnung der FH D sollen möglichst doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber vorgeschlagen werden, wie den Gruppen Sitze in den jeweiligen Organen zustehen.



Fachhochschule Düsseldorf
University of Applied Sciences

Der Wahlvorstand

Dez. -1.3-
24. Mai 2005

Der Wahlvorschlag für die Gruppenvertretung ist von mindestens fünf Vorschlagsberechtigten zu unterzeichnen.

Vorschlagende -getrennt nach Gruppen- sind:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Matrikel-Nr.	FB	Unterschrift:
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				
17.				
18.				
19.				
20.				
21.				
22.				
23.				
24.				
25.				

Zur Vertretung der Vorschlagenden gegenüber dem Wahlvorstand ist berechtigt:

Name, Vorname

Anschrift

Telefon



Fachhochschule Düsseldorf
University of Applied Sciences

Der Wahlvorstand

Dez. -1.3-
24. Mai 2005

Der Wahlvorschlag (gemäss §§ 13 und 14 der Wahlordnung der FH D)
ist von (Anzahl der Unterschriften siehe Seite 4) Vorschlagenden zu unterzeichnen

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Matrikel-Nr.	FB	Unterschrift:
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				
17.				
18.				
19.				
20.				
21.				
22.				
23.				
24.				
25.				

Zur Vertretung der Vorschlagenden gegenüber dem Wahlvorstand ist berechtigt:

Name, Vorname

Anschrift

Telefon



Fachhochschule Düsseldorf
University of Applied Sciences

Der Wahlvorstand

Dez. -1.3-
24. Mai 2005

Der Wahlvorschlag ist von Vorschlagenden zu unterschreiben
und mindestens von:

Gruppe	G r e m i u m								
	Senat	erw. Senat	Fachbereichsrat						
			01	02	03	04	05	06	07
Professorinnen und Professoren	-3-	-3-	-2-	-2-	-2-	-2-	-2-	-2-	-2-
Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	-2-	-2-	-2-	-2-	-2-	-2-	-2-	-2-	-2-
Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	-2-	-2-	-2-	-2-	-2-	-2-	-2-	-2-	-2-
Studentinnen und Studenten	-25-	-25-	-13-	-15-	-12-	-9-	-10-	-25-	-25-



Fachhochschule Düsseldorf
University of Applied Sciences

Der Wahlvorstand

Dez. -1.3-
24. Mai 2005

Wahlvorschlag
(gemäss § 5 der Wahlordnung der FH D)

für die Wahl der
Gleichstellungsbeauftragten
Folgende Bewerberinnen werden vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Matrikel-Nr.	FB	Unterschrift: Zustimmungserklärung und An- nahme der Wahl
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				

Der Wahlvorschlag für die Gleichstellungsbeauftragte ist von mindestens
zehn weiblichen Vorschlagenden zu unterzeichnen:
-guppenunabhängig-

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Matrikel-Nr.	FB	Unterschrift:
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				

Zur Vertretung der Vorschlagenden gegenüber dem Wahlvorstand ist berechtigt:

Name, Vorname

Anschrift

Telefon



Fachhochschule Düsseldorf
University of Applied Sciences

Der Wahlvorstand

Dez. -1.3-
24. Mai 2005

Wahlvorschlag

(gemäss § 5 Abs. 3 der Wahlordnung der FH D) für die Wahl der

Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten Gruppenwahl

Professorinnen <input type="radio"/>	Studentinnen <input type="radio"/>
Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen <input type="radio"/>	<u>Weitere</u> Mitarbeiterinnen <input type="radio"/>

Folgende Bewerberinnen werden vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Matrikel-Nr.	FB	Unterschrift: Zustimmungserklärung und Annahme der Wahl
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				

Der Wahlvorschlag für die Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten ist von mindestens zehn weiblichen Vorschlagenden zu unterzeichnen:

-gruppenunabhängig-

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Matrikel-Nr.	FB	Unterschrift:
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				

Zur Vertretung der Vorschlagenden gegenüber dem Wahlvorstand ist berechtigt:

Name, Vorname

Anschrift

Telefon